

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Vernehmlassung Gesetz über die digitale Verwaltung

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Schwyz  
8808 Pfäffikon  
8808 Pfäffikon

**Kontaktangaben:**

Finanzdepartement Kanton Schwyz  
Bahnhofstrasse 15  
PF 1230  
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch)  
Telefon: +41 819 24 95

**Teilnehmeridentifikation:**

178176

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die digitale Verwaltung	4.2	Ersetzte Informationsträger gelten als Originale. Der Regierungsrat bezeichnet Ausnahmen.	Um die Digitalisierung wirklich festigen und weiter vorantreiben zu können, ist es zentral, dass digitale Informationsträger als Originale gelten. Das Gesetz soll deshalb so formuliert werden, dass möglichst viele Informationsträger in ihrer digitalen Form als Originale gelten.
Gesetz über die digitale Verwaltung	6 Digitale Inklusion	1 Digitale öffentliche Leistungen sollen barrierefrei zugänglich sein und mit den allgemein üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie genutzt werden können. 2 Einschränkungen sind insbesondere aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit zulässig.	Absatz 1 ist ohne den Zusatz der Definition der Mittel zur Nutzung zu allgemein gehalten. Menschen mit Behinderungen sollen für den Zugang zu digitalen Leistungen möglichst keine Spezialgeräte anschaffen müssen, sondern die öffentlichen Dienstleistungen mit den allgemein üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (i.e. Telefonen, Tablets oder Computern mit Standardsoftware) in Anspruch nehmen können. Die Einschränkung soll ebenso genauer definiert werden, weshalb wir eine Präzisierung vorschlagen. Absatz 2 soll die Einschränkungen der Barrierefreiheit darlegen, nicht die Benachteiligung. Die technische Machbarkeit und die Sicherheit sind neben der Verhältnismässigkeit wichtige Faktoren, die die Barrierefreiheit beeinflussen.
Gesetz über die digitale Verwaltung	7.1a	a) ein öffentliches oder privates Interesse besteht und	Mit dem Begriff «wesentlich» setzt § 7 die Hürde für eine offene Zurverfügungstellung von Daten zu hoch an. Wenn ein öffentliches oder privates Interesse besteht, sollen die Daten zur Verfügung gestellt werden (sofern dies verhältnismässig ist).
Gesetz über die digitale Verwaltung	8 Einsatz von KI-Systemen	Bemerkung	Wir begrüssen, dass der Kanton Schwyz beim Thema Künstliche Intelligenz eine Vorreiterrolle einnimmt und einen Gesetzesartikel dazu erlässt. Bis anhin gibt es auf Bundesebene noch keine gesetzlichen Regelungen dazu. Die Arbeiten zu gesetzlichen KI-Regelungen haben beim Bund aber inzwischen begonnen. Die Formulierung dieses Artikels ist folglich soweit möglich mit den Gesetzesentwürfen auf Bundesebene abzustimmen.
Gesetz über die digitale Verwaltung	9.3	Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten unter Einbezug des für die Umsetzung der Strategie der digitalen Verwaltung zuständigen Departements und bezeichnet das dafür verantwortliche öffentliche Organ.	Wir erachten es als wichtig, dass die digitale Transformation der öffentlichen kantonalen Verwaltung koordiniert und strukturiert vorangetrieben wird. Deshalb ist es notwendig, dass die zuständige Stelle bei der Durchführung von Pilotprojekten einbezogen wird. So kann sichergestellt werden, dass sich die Durchführung eines Pilotprojekts finanziell, ressourcenmässig und inhaltlich in die Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» einordnen lässt.
Gesetz über die digitale Verwaltung	12.1	Das zuständige Departement ist für die koordinierte Umsetzung der Strategie der digitalen Verwaltung zuständig. Es führt dazu eine Fachstelle Digitale Verwaltung.	Wir erachten die Digitale Transformation als eine der wichtigsten Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung der nächsten Jahre – kommunal, kantonal und auf Bundesebene. Um effizient und volksnah handeln zu können, ist die Digitalisierung eine wegweisende Komponente. Aktuell wird die Digitale Transformation der kantonalen Verwaltung vom Departementssekretariat des Finanzdepartements koordiniert. Im Vergleich zur Tragweite des Themas finden wir diese Organisation nicht ausreichend. Wir fordern deshalb die Schaffung einer Fachstelle Digitale Verwaltung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die digitale Verwaltung	19.3a	a) den Zugang und den Leistungsumfang;	Für die Nutzung des Digitalen Schalters sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren beziehen sich nur auf die zu beziehende Leistung, unabhängig davon, ob sie auf digitalem oder analogem Weg bestellt wurde.
Gesetz über die digitale Verwaltung	23.2 a-d	Buchstabe c streichen.	Die Identifikation einer Person bedarf keiner Angabe des Geschlechts. Wo dies erforderlich ist, kann das Geschlecht unter «weitere demographische Daten» erhoben werden.
Erläuterungsbericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung	Allgemeine Bemerkung	<p>Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG).</p> <p>Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen zügig voran. Die SP begrüsst deshalb die Erarbeitung eines Gesetzes über die digitale Verwaltung. Es bildet die Grundlage dazu, dass die öffentliche Verwaltung im Kanton Schwyz die digitale Transformation vorantreiben kann. Davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Verwaltung selbst.</p> <p>Die SP Kanton Schwyz befürwortet das vorliegende Gesetz über die digitale Verwaltung in den Grundzügen. Viele für die Digitale Verwaltung notwendigen Grundlagen werden darin detailliert geregelt. Die Regelungen zu den Basisdiensten sind zwingend notwendig für die Einführung eines Digitalen Schalters, der bereits in Planung ist.</p> <p>Damit die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen auch tatsächlich vorangetrieben werden kann, fordern wir die Einrichtung einer Fachstelle «Digitale Verwaltung» (siehe Antrag zu § 12). Bei der Digitalen Inklusion (§ 6) soll der Fokus nicht auf der Benachteiligung liegen. Ebenfalls sollen digital ersetzte Informationsträger nur in begründeten Ausnahmefällen nicht als Originale anerkannt werden (siehe Antrag zu § 4).</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p> <p><b>- Anhang A</b></p>	

## **Anhang A**

## Vernehmlassung

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 7. April 2025

## Vernehmlassung: Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG).

### Allgemeines

Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen zügig voran. Die SP begrüsst deshalb die Erarbeitung eines Gesetzes über die digitale Verwaltung. Es bildet die Grundlage dazu, dass die öffentliche Verwaltung im Kanton Schwyz die digitale Transformation vorantreiben kann. Davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Verwaltung selbst.

Die SP Kanton Schwyz befürwortet das vorliegende Gesetz über die digitale Verwaltung in den Grundzügen. Viele für die Digitale Verwaltung notwendigen Grundlagen werden darin detailliert geregelt. Die Regelungen zu den Basisdiensten sind zwingend notwendig für die Einführung eines Digitalen Schalters, der bereits in Planung ist.

Damit die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen auch tatsächlich vorangetrieben werden kann, fordern wir die Einrichtung einer Fachstelle «Digitale Verwaltung» (siehe Antrag zu § 12). Bei der Digitalen Inklusion (§ 6) soll der Fokus nicht auf der Benachteiligung liegen. Ebenfalls sollen digital ersetzte Informationsträger nur in begründeten Ausnahmefällen nicht als Originale anerkannt werden (siehe Antrag zu § 4).

## Anträge und Bemerkungen

### Antrag zu § 4 Absatz 2 (Digitales Handeln):

~~<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, unter welchen Anforderungen ersetzte Informationsträger als Originale gelten.~~

<sup>2</sup> **Ersetzte Informationsträger gelten als Originale. Der Regierungsrat bezeichnet Ausnahmen.**

Begründung:

Um die Digitalisierung wirklich festigen und weiter vorantreiben zu können, ist es zentral, dass digitale Informationsträger als Originale gelten. Das Gesetz soll deshalb so formuliert werden, dass möglichst viele Informationsträger in ihrer digitalen Form als Originale gelten.

### Antrag zu § 6 (Digitale Inklusion):

~~<sup>1</sup> Digitale öffentliche Leistungen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein~~ **und mit den allgemein üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie genutzt werden können.**

~~<sup>2</sup> Benachteiligung bei Zugang oder Nutzung müssen vom verantwortlichen öffentlichen Organ durch Erhalt oder Schaffung alternativer Möglichkeiten verhindert, verringert oder beseitigt werden.~~

<sup>2</sup> **Einschränkungen sind insbesondere aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit zulässig.**

Begründung:

Absatz 1 ist ohne den Zusatz der Definition der Mittel zur Nutzung zu allgemein gehalten. Menschen mit Behinderungen sollen für den Zugang zu digitalen Leistungen möglichst keine Spezialgeräte anschaffen müssen, sondern die öffentlichen Dienstleistungen mit den allgemein üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (i.e. Telefonen, Tablets oder Computern mit Standardsoftware) in Anspruch nehmen können.

Die Einschränkung soll ebenso genauer definiert werden, weshalb wir eine Präzisierung vorschlagen. Absatz 2 soll die Einschränkungen der Barrierefreiheit darlegen, nicht die Benachteiligung. Die technische Machbarkeit und die Sicherheit sind neben der Verhältnismässigkeit wichtige Faktoren, die die Barrierefreiheit beeinflussen.

### Antrag zu § 7 Absatz 1 (Offene Nutzung):

a) ein ~~wesentliches~~ öffentliches oder privates Interesse besteht und

Begründung:

Mit dem Begriff «wesentlich» setzt § 7 die Hürde für eine offene Zurverfügungstellung von Daten zu hoch an. Wenn ein öffentliches oder privates Interesse besteht, sollen die Daten zur Verfügung gestellt werden (sofern dies verhältnismässig ist).

### **Bemerkung zu § 8 (Einsatz von KI-Systemen):**

Wir begrüssen, dass der Kanton Schwyz beim Thema Künstliche Intelligenz eine Vorreiterrolle einnimmt und einen Gesetzesartikel dazu erlässt. Bis anhin gibt es auf Bundesebene noch keine gesetzlichen Regelungen dazu. Die Arbeiten zu gesetzlichen KI-Regelungen haben beim Bund aber inzwischen begonnen. Die Formulierung dieses Artikels ist folglich soweit möglich mit den Gesetzesentwürfen auf Bundesebene abzustimmen.

### **Antrag zu § 9 (Pilotversuche):**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten **unter Einbezug des für die Umsetzung der Strategie der digitalen Verwaltung zuständigen Departements** und bezeichnet das dafür verantwortliche öffentliche Organ.

Begründung:

Wir erachten es als wichtig, dass die digitale Transformation der öffentlichen kantonalen Verwaltung koordiniert und strukturiert vorangetrieben wird. Deshalb ist es notwendig, dass die zuständige Stelle bei der Durchführung von Pilotprojekten einbezogen wird. So kann sichergestellt werden, dass sich die Durchführung eines Pilotprojekts finanziell, ressourcenmässig und inhaltlich in die Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» einordnen lässt.

### **Antrag zu § 12 (Zuständiges Departement):**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ist für die koordinierte Umsetzung der Strategie der digitalen Verwaltung zuständig. **Es führt dazu eine Fachstelle Digitale Verwaltung.**

Begründung:

Wir erachten die Digitale Transformation als eine der wichtigsten Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung der nächsten Jahre – kommunal, kantonal und auf Bundesebene. Um effizient und volksnah handeln zu können, ist die Digitalisierung eine wegweisende Komponente. Aktuell wird die Digitale Transformation der kantonalen Verwaltung vom Departementssekretariat des Finanzdepartements koordiniert. Im Vergleich zur Tragweite des Themas finden wir diese Organisation nicht ausreichend. Wir fordern deshalb die Schaffung einer Fachstelle Digitale Verwaltung.

**Antrag zu § 19 Absatz 3 (Digitaler Schalter):**

a) den Zugang; **und** den Leistungsumfang ~~und die Gebühren;~~

Begründung:

Für die Nutzung des Digitalen Schalters sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren beziehen sich nur auf die zu beziehende Leistung, unabhängig davon, ob sie auf digitalem oder analogem Weg bestellt wurde.

**Antrag zu § 23 Absatz 2 (Elektronische Identifikation):**

c) Geschlecht ~~und~~

Begründung:

Die Identifikation einer Person bedarf keiner Angabe des Geschlechts. Wo dies erforderlich ist, kann das Geschlecht unter «weitere demographische Daten» erhoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär